



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für Schmuckwaren-, Uhren- und Bijouterie-Reiselager-Versicherungen

1. Versicherte Sachen

- Versichert sind diejenigen Gegenstände des im Versicherungsschein bezeichneten Reiselagers, die
- 1.1. der Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein namentlich aufgeführte Person (Reiselagerbegleiter) auf Geschäftsreisen und -gängen einschließlich aller notwendigen Aufenthalte mit sich führt;
 - 1.1.1. wird das Reiselager in einem öffentlichen Verkehrsmittel mitgeführt, besteht Versicherungsschutz nur, wenn es in verschlossenen Behältnissen entweder ununterbrochen durch den Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter persönlich und unmittelbar beaufsichtigt ist oder bei Übersee- und Schiffsreisen von der für die Aufbewahrung von Wertsachen zuständigen Stelle verwahrt wird;
 - 1.1.2. wird das Reiselager in einem Kraftfahrzeug mitgeführt, das kein öffentliches Verkehrsmittel ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn und soweit die Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen vereinbart sind; oder
 - 1.2. der Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein namentlich aufgeführte Person (Reiselagerbegleiter) nach den Vorschriften des Juwelierwaren- und Bijouterieavaloren-Tarifs (Tarif) bei einem Beförderungsunternehmen aufgeben und mit öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln befördern läßt;
 - 1.3. sich an einem Versicherungsort gemäß 2. dieser Bedingungen befinden.

2. Versicherungsort

↳ Versicherungsort gemäß 1.3. sind:

- 2.1. Banken und amtliche Aufbewahrungsstellen, nicht jedoch von letzteren vermietete Schließfächer;
- 2.2. auf Messen oder Ausstellungen;
- 2.2.1. während der täglichen Öffnungszeit; fest errichtete Gebäude;
- 2.2.2. außerhalb der täglichen Öffnungszeit; verschlossene Behältnisse; und zwar in eigenen abgeschlossenen oder bewachten Messe- oder Ausstellungsräumen (nicht Messe- oder Ausstellungsständen) oder im besonderen Aufbewahrungsraum oder Kassenschrank der Messe oder Ausstellung; im Messe- oder Ausstellungsstand oder in allgemeinen Ausstellungsräumen jedoch nur auf Antrag;
- 2.3. nur auf Antrag die Wohn- oder Geschäftsräume des Versicherungsnehmers oder seiner Reiselagerbegleiter und dort die besonders vereinbarten verschlossenen Behältnisse (Domizilrisiko).

3. Versicherte Gefahren

- 3.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die entstehen durch
 - 3.1.1. Diebstahl, wenn er von Personen verübt wird, die nicht Familienangehörige oder Personal des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Reiselagerbegleiters sind; nicht ersetzt werden Schäden durch Diebstahl versicherter Sachen, die der Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter am Körper oder in den Taschen der Kleidung trägt, sowie Schäden durch Diebstahl bei der Vorlage von Waren (z. B. Verkaufsverhandlungen);
 - 3.1.2. Beraubung und räuberische Erpressung;
 - 3.1.3. Wasser;
 - 3.1.4. Brand, Explosion, Blitzschlag, Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen;
 - 3.1.5. Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - 3.1.6. Unfall des Transportmittels;
 - 3.1.7. höhere Gewalt;
 - 3.1.8. Unterschlagung, Betrug oder Untreue, entstanden im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, Banken, Hotels sowie amtlichen oder Hotelgepäckträgern.
- 3.2. Befinden sich die versicherten Sachen an einem Versicherungsort gemäß 2., so ersetzt der Versicherer nur Schäden, die entstehen durch
 - 3.2.1. Einbruchdiebstahl, wenn er von Personen verübt wird, die nicht Familienangehörige oder Personal des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Reiselagerbegleiters sind. Einbruchdiebstahl i. S. dieser Bestimmungen liegt vor, wenn der Dieb
 - 3.2.1.1. in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt, oder
 - 3.2.1.2. in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet, oder
 - 3.2.1.3. den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder worin er sich in dieser Absicht verborgen hatte, oder
 - 3.2.1.4. den Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Diebstahl i. S. der vorstehenden Bestimmungen, durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht hat, und wenn,
 - 3.2.2. sofern die Sachen nur in verschlossenen Behältnissen versichert sind, auch diese Behältnisse erbrochen oder mittels nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge geöffnet worden;
 - 3.2.3. Ereignisse i. S. von 3.1.2. bis 3.1.5. und 3.1.7.

4. Risikobeschränkungen
 - 4.1. Der Versicherer ersetzt keine Schäden, die entstehen durch
 - 4.1.1. Kriegereignisse jeder Art, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkriege; Verwendung oder Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen, unabhängig von einem Kriegszustand; Aufruhr, Plünderung, politische Gewalttätigkeiten oder sonstige innere Unruhen;
 - 4.1.2. Streik, Aussperrung, Sabotage; Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 4.1.3. Kernenergie und Radioaktivität;
 - 4.1.4. die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Oxydation, Rost, Beschädigung (z. B. Bruch), es sei denn, daß diese Schäden die unmittelbare Folge eines versicherten Gefahrenereignisses sind;
 - 4.1.5. Fehlen oder Mängel der handelsüblichen Verpackung; Verzug in der Beförderung oder Auslieferung, die hierdurch etwa verursachten Kosten; Kurs- oder Zinsverluste;
 - 4.1.6. Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versandvorschriften oder Vorschriften von Beförderungsunternehmern;
 - 4.1.7. gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - 4.1.8. Fehlmengen.
 - 4.2. Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer Ursache entstehen, die durch die Bedingungen dieser Police nicht gedeckt ist, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.
 - 4.3. Der Versicherer haftet nur insoweit, wie der Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung) gedeckt ist.
5. Umfang der Entschädigungspflicht
 - 5.1. Der Versicherungswert ergibt sich aus der gemäß Antrag vereinbarten Berechnungsgrundlage.
 - 5.2. Der Versicherer leistet nicht mehr als den nachgewiesenen Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, auch wenn die Versicherungssumme diesen Versicherungswert übersteigt.
 - 5.3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.
 - 5.4. Liegt ein für den Versicherer ersatzpflichtiges Ereignis vor, ersetzt dieser Aufwendungen — auch erfolglose —, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Für Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen verursacht sind, und für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfeleistung Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.
 - 5.5. Für Schäden, die dadurch entstehen, daß versicherte Sachen aus dem unbeaufsichtigten Kraftwagen oder aus einem Eisenbahnabteil entwendet werden, oder dadurch, daß der Kraftwagen selbst entwendet wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe von 80 %.
6. Anzeigen beim Vertragsabschluß
 - 6.1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluß des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen.
 - 6.2. Hat der Versicherungsnehmer entgegen dieser Vorschrift einen erheblichen Umstand nicht oder unrichtig angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder unrichtig gemacht worden ist.
7. Prämie; Beginn der Haftung
 - 7.1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung des Versicherungsscheines, Folgeprämien bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Nebenkosten, die aus dem Versicherungsschein oder der Prämienrechnung ersichtlich sind.
 - 7.2. Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt die Haftung des Versicherers in dem festgesetzten Zeitpunkt. Weiß jedoch der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß, daß ein Schaden schon eingetreten ist, entfällt der Versicherungsschutz für diesen Schaden.
 - 7.3. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40, 68 VVG).
8. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 8.1. Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, deren Vertreter und Beauftragte sowie die Reiselagerbegleiter (dem Versicherungsnehmer gleichgestellte Personen) haben bei allen ihren Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweiges wahrzunehmen. Sind sie hieran infolge plötzlicher Erkrankung oder eines Unfalles verhindert, so sind sie verpflichtet, dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen, damit diese selbst für die Sicherung des Reiselagers sorgen können.
 - 8.2. Der Versicherungsnehmer hat jeden Reiselagerbegleiter durch Aushändigung des Merkblattes für Reiselagerbegleiter, des Tarifs und der jeweils gültigen Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen von dem wesentlichen Inhalt dieses Versicherungsvertrages zu unterrichten und den Reiselagerbegleiter durch seine schriftliche Erklärung zu verpflichten, die Bestimmungen des Versicherungsvertrages einzuhalten.
 - 8.3. Über den Bestand des Reiselagers ist ein durch Eintragung der Zu- und Abgänge ständig auf dem laufenden zu haltendes Warenverzeichnis zu führen, aus dem der Gesamtwert nachgewiesen werden kann. Das Warenverzeichnis oder eine Abschrift davon ist auf die Reise mitzunehmen und getrennt vom Reiselager aufzubewahren.

- 11.2.5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 11.3. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen oder der Obmann im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung nach 5.
- 11.4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach 9. nicht berührt.
12. Besondere Verwirkungsgründe
- Macht der Versicherungsnehmer sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadentfall frei, auch wenn die Täuschungshandlung sich auf Gegenstände bezieht, die durch einen anderen zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag versichert sind.
13. Zahlung der Entschädigung
- 13.1. Der Anspruch auf die Entschädigung ist zwei Wochen nach seiner endgültigen Feststellung fällig.
- 13.2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
- 13.2.1. wenn Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
- 13.2.2. wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens eingeleitet ist, bis zum Abschluß dieser Untersuchung.
- 13.3. Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer wegen Verzuges — abgesehen von den Ansprüchen auf die gesetzlichen Zinsen — sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Versicherer die Zahlung vorsätzlich oder grobfahrlässig verzögert hat.
14. Wiederherbeigeschaffte Sachen
- 14.1. Wird der Verbleib entwendeter oder sonst abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und ihm auf Verlangen seine Rechte an den Sachen abzutreten.
- 14.2. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Versicherungswert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer nach seiner Wahl die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Entscheidet sich der Versicherungsnehmer innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung des Versicherers hierüber nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 14.3. Sind die wiederherbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Versicherungswertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Teilentschädigung entspricht.
15. Rechtsverhältnisse nach dem Schadenfall
- 15.1. Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Schadenbetrag. Durch Nachzahlung der anteiligen Prämie kann der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme wieder auffüllen.
- 15.2. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung des Schadens die Versicherung mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Kündigung wird vierzehn Tage nach ihrem Zugang wirksam.
- 15.3. Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer, so hat er die Prämie, die auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zur gesamten Versicherungszeit unter Abzug von 25% für Verwaltungskosten zurückzuzahlen.
- 15.4. Alle nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eintritt eines Schadenfalles entweder von dem Versicherer anerkannten oder bei dem zuständigen Gericht durch Klageerhebung rechtshängig gemachten Ansprüche auf Entschädigung erlöschen durch den bloßen Ablauf dieser Frist.
16. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht verbindlich.
17. Verlängerung und Kündigung des Versicherungsvertrages
- 17.1. Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 17.2. Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs oder das Vergleichsverfahren beantragt worden ist.
18. Sonstige Bestimmungen
- Die jeweils gültigen Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen und der jeweils gültige Juweliervaren- und Bijouterievaloren-Tarif, nicht jedoch das Merkblatt für Reiselagerbegleiter sind Bestandteile des Versicherungsvertrages.

- 8.4. Bei der Aufbewahrung des Reiselagers sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten
- 8.4.1. in den eigenen Wohn- und Geschäftsräumen:
Sind auch solche Sachen versichert, die sich nicht in bestimmten verschlossenen Behältnissen befinden, so sind sie außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit in ihren Behältnissen verschlossen zu halten. Wohnungswechsel, Verschlechterung oder Beseitigung vorhandener Sicherungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.4.2. in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten:
Während des Aufenthaltes dort ist das Reiselager in einen Goldschrank, in einen Safe oder einen besonderen für Wertsachen eingerichteten Depotraum gegen Einlieferungsschein zur Aufbewahrung zu geben oder im Hotelzimmer des Versicherungsnehmers oder eines Reiselagerbegleiters sicher verschlossen unterzubringen. Im letzteren Falle sind beim Verlassen des Zimmers sowie während der Nacht sämtliche Fenster, die im Erdgeschoß liegen oder die von Anbauten her zu erreichen sind, und alle Türen sorgfältig zu verschließen. Beim Verlassen des Zimmers sind die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren oder der hierfür zuständigen Person zu übergeben (einfaches Niederlegen in der Portiersloge ist nicht zulässig). An der Zimmertür soll nach Möglichkeit ferner eine Schlüsselbohrsicherung (sog. Schlüsselbohrsperre) angebracht werden.
- 8.4.3. bei Kunden:
Wird das Reiselager vorübergehend bei Kunden hinterlegt, so hat der Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter dafür zu sorgen, daß das in seinen Behältnissen ordnungsmäßig verschlossene Reiselager entweder beaufsichtigt oder in einem sicher verschlossenen Raum aufbewahrt wird.
- 8.4.4. bei Banken und amtlichen Aufbewahrungsstellen:
Übergabe nur gegen Empfangsschein.
- 8.5. Führt der Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter versicherte Sachen mit sich, ist folgendes zu beachten
- 8.5.1. bei Überssee- und Schiffsreisen muß die Übergabe des Reiselagers an die für die Aufbewahrung von Wertsachen zuständige Stelle (1.1.1.) gegen Quittung erfolgen.
- 8.5.2. bei Zollrevisionen muß der Reiselagerbegleiter die Prüfung des Reiselagers persönlich überwachen.
- 8.5.3. Wird das Reiselager amtlichen Gepäckträgern, öffentlichen Dienstleuten, Hoteldienern oder dem Reiselagerbegleiter bekannten Personen zur Beförderung übergeben, muß der Reiselagerbegleiter die ordentliche Ausführung des Transports persönlich überwachen.
9. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 9.1. Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter sind verpflichtet, für die Rettung und Sicherstellung des Reiselagers aus einer drohenden oder eingetretenen Gefahr zu sorgen. Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich, Schäden, die den Betrag von 10 000,— DM überschreiten, sind außerdem fernmündlich oder telegraphisch anzuzeigen. Mit oder spätestens 48 Stunden nach der schriftlichen Anzeige ist ein Verzeichnis mit Wertangabe der abhanden gekommenen und beschädigten versicherten Sachen vorzulegen.
- 9.2. Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter haben dem Versicherer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Schadens und der Ersatzpflicht des Versicherers erforderlich sind, sowie den Anordnungen von Behörden und des Versicherers Folge zu leisten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Belege vorzulegen und über eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung Nachweise zu liefern.
- 9.3. Bei Schäden im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, einer Beherbergungsstätte oder eines sonstigen Dritten sind der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter verpflichtet, die näheren Umstände des Schadens unter Hinzuziehung der verantwortlichen Stelle oder Person sofort festzustellen, die Aufnahme des Tatbestandes zu verlangen und Regreßansprüche zu wahren.
- 9.4. Schäden durch Ereignisse i. S. von 3.1.1., 3.1.2., 3.1.4. bis 3.1.6. und 3.1.8. sind außerdem der nächstgelegenen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
10. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- 10.1. Verletzen der Versicherungsnehmer oder ihm gleichgestellte Personen eine der mit diesem Vertrag übernommenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.
- 10.2. Bei nicht vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit bleibt die Leistungspflicht des Versicherers bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Verletzung weder auf den Eintritt noch auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat. Die Bestimmungen des § 6 VVG finden keine Anwendung.
- 10.3. Als unverschuldete Obliegenheitsverletzung ist es insbesondere anzusehen, wenn der Versicherungsnehmer oder die ihm gleichgestellten Personen infolge plötzlicher Erkrankung oder eines Unfalles an der Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt verhindert waren und ihrer Verpflichtung nach 8.1. Satz 2 nachgekommen sind.
11. Sachverständigenverfahren
- 11.1. Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung.
- 11.2. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
- 11.2.1. Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen auffordern. Die Aufforderung bedarf der Schriftform. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der Partei der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 11.2.2. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 11.2.3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen den Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor und nach dem Schaden enthalten.
- 11.2.4. Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.